

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen), Irmingard Schewe-Gerigk, Vera Lengsfeld, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Brigitte Adler, Gila Altmann (Aurich), Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Gerd Andres, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Ingrid Becker-Inglau, Angelika Beer, Hans Berger, Matthias Berninger, Hans-Werner Bertl, Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Annelie Buntenbach, Ursula Burchardt, Anni Brandt-Elsweyer, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Christel Deichmann, Amke Dietert-Scheuer, Dr. Marliese Dobberthien, Rudolf Dreßler, Freimut Duve, Franziska Eichstädt-Bohlig, Dr. Uschi Eid, Annette Faße, Elke Ferner, Andrea Fischer (Berlin), Joseph Fischer (Frankfurt), Dagmar Freitag, Gisela Frick, Anke Fuchs (Köln), Monika Ganseforth, Iris Gleicke, Dieter Grasedieck, Rita Griebhaber, Achim Großmann, Karl-Hermann Haack (Extertal), Gerald Häfner, Klaus Hagemann, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Dieter Heistermann, Dr. Barbara Hendricks, Antje Hermenau, Monika Heubaum, Kristin Heyne, Uwe Hiks, Stephan Hilsberg, Ulrike Höfken, Frank Hofmann (Volkach), Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Michael Hustedt, Barbara Imhof, Ilse Janz, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Ernst Kastning, Dr. Manuel Kiper, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Hans-Ulrich Klose, Monika Knoche, Fritz Rudolf Körper, Dr. Angelika Köster-Loßack, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Detlev von Larcher, Waltraud Lehn, Steffi Lemke, Dr. Helmut Lippelt, Klaus Lohmann (Witten), Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Winfried Mante, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Ingrid Matthäus-Maier, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Angelika Mertens, Oswald Metzger, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Ursula Mogg, Michael Müller (Düsseldorf), Kerstin Müller (Köln), Jutta Müller (Völklingen), Winfried Nachtwei, Gerhard Neumann (Gotha), Christa Nickels, Dr. Edith Niehuis, Egbert Nitsch (Rendsburg), Doris Odendahl, Cem Özdemir, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Dr. Willfried Penner, Gerd Poppe, Simone Probst, Karin Rehbock-Zureich, Bernd Reuter, Dr. Edelbert Richter, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Dr. Hansjörg Schäfer, Rudolf Scharping, Christine Scheel, Dr. Hermann Scheer, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Rezzo Schlauch, Dieter Schloten, Albert Schmidt (Hitzhofen), Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Heinz Schmitt (Berg), Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Dr. Emil Schnell, Walter Schöler, Ursula Schönberger, Waltraud Schoppe, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Dietmar Schütz (Oldenburg), Volkmar Schultz (Köln), Werner Schulz (Berlin), Ilse Schumann, Dr. Irmgard Schwaetzer, Bodo Seidenthal, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wolfgang Spanier, Dr. Dietrich Sperling, Marina Steindor, Christian Sterzing, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Manfred Such, Dr. Rita Süßmuth, Margitta Terborg, Wolfgang Thierse, Franz Thönnies, Adelheid Tröscher, Siegfried Vergin, Ute Vogt (Pforzheim), Dr. Antje Vollmer, Ludger Volmer, Dr. Konstanze Wegner, Wolfgang Weiermann, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Norbert Wiczorek, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Helmut Wilhelm (Amberg), Dr. Wolfgang Wodarg, Verena Wohlleben, Margareta Wolf (Frankfurt), Hanna Wolf (München), Uta Zapf, Dr. Christoph Zöpel

– Drucksache 13/7324 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB
(... StrÄndG)

A. Problem

Die geltende Fassung der §§ 177 bis 179 StGB trägt den Erfordernissen eines umfassenden Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung nicht in allen Punkten Rechnung. Insbesondere ist eine Vergewaltigung, wenn sie innerhalb der Ehe stattfindet, nicht nach § 177 StGB strafbar, sondern kann nur als Nötigung (§ 240 StGB) verfolgt werden. Dem erzwungenen Beischlaf gleichzustellende sexuelle Handlungen, die vom Opfer ebenso entwürdigend empfunden werden, werden zur Zeit vom Tatbestand des § 177 StGB nicht erfaßt. Ferner bestehen nach der derzeitigen Rechtslage Strafbarkeitslücken in den Fällen, in denen das Opfer sexuelle Handlungen über sich ergehen läßt, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den Täter aussichtslos erscheint.

B. Lösung

Um einen möglichst umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen, wird – unter geschlechtsneutraler Formulierung, die berücksichtigt, daß auch Männer Tatopfer sein können – ein einheitlicher Tatbestand für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung geschaffen. Der eheliche Bereich wird in den neu geschaffenen einheitlichen Tatbestand des § 177 StGB sowie in § 179 StGB einbezogen. Durch eine Ergänzung der Nötigungshandlungen in dem neu geschaffenen Tatbestand werden Strafbarkeitslücken geschlossen.

Mehrheitliche Annahme**C. Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage oder Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996, Drucksache 13/5871.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7324 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter

Erika Simm

Berichterstatterin

Jörg van Essen

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Erika Simm und Jörg van Essen:

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen), Irmingard Schewe-Gerigk, Vera Lengsfeld, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und weiterer Abgeordneter – Entwurf eines ... Strafrechts-änderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG) – auf Drucksache 13/7324 in seiner 172. Sitzung vom 24. April 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Gesetzesinitiative sind später noch weitere Abgeordnete beigetreten (Protokoll der 175. Bundestagssitzung vom 15. Mai 1997).

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Mai 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU den nachfolgenden Antrag angenommen:

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt dem Rechtsausschuß, den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG) der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen) u. a. (Drucksache 13/7324) mit folgender Maßgabe – ansonsten unverändert – zur Annahme zu empfehlen:

Zur Verdeutlichung des Tatbestandsmerkmals „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ in § 177 StGB n.F. wird der Begründung unter B, Artikel 1 zu Nummer 2 (§§ 177, 178 StGB) im 7. Absatz als 3. Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Tathandlung des Ausnutzens einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, zielt desweiteren auch darauf ab, den Schutz geistig und körperlich behinderter Menschen, deren Widerstandsfähigkeit eingeschränkt ist, vor erzwungenen sexuellen Übergriffen zu verbessern.“

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat weiter einstimmig den nachfolgenden Entschließungsantrag zur Annahme empfohlen:

1. Hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Ausnutzen einer hilflosen Lage“ in § 177 StGB neuer Fassung schließt sich der Bundestag den Ausführungen des Bundesministers der Justiz in dessen Schreiben vom 12. Mai 1997 an, in dem dieser ausführt:

„Die Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage (d.h. einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist), die durch den Gesetzentwurf in den neugefaßten

§ 177 StGB eingefügt werden soll, zielt auch darauf ab, den Schutz geistig und körperlich behinderter Menschen, deren Widerstandsfähigkeit eingeschränkt ist, vor erzwungenen sexuellen Übergriffen zu verbessern.

Für § 179 StGB genügt dagegen die schlichte Vornahme sexueller Handlungen; ob der Täter mit Gewalt oder Drohung gehandelt oder eine hilflose Lage des Opfers ausgenutzt hat, ist hier unerheblich. Auf diese Weise werden Fälle aufgefangen, in denen die Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter, also eine Nötigung, nicht nachweisbar ist.

Daran zeigt sich, daß § 179 StGB einen zusätzlichen Strafschutz bietet, der die §§ 177, 178 StGB im Interesse behinderter Menschen sinnvoll ergänzt. Die Vorschrift soll neben dem neugefaßten § 177 StGB beibehalten werden, um möglicherweise noch verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen.“

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach drei Jahren zu berichten, inwieweit § 179 StGB nach der Neufassung des § 177 StGB noch einen Anwendungsbereich in der gerichtlichen Praxis findet. Sollte sich im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes oder auch der konkreten Strafrahmenhöhe Korrekturbedarf ergeben, trägt der Gesetzgeber dem Rechnung.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung vom 14. Mai 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU – bei vier Gegenstimmen aus dieser Fraktion –, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Gruppe der PDS sowie bei Nichtbeteiligung der Vertreter der Fraktion der F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Zum bisherigen Verfahren

Der Rechtsausschuß hat sich in der Vergangenheit mehrmals, zuletzt in seiner 44. Sitzung vom 24. April 1996, mit den im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffenen Problemen befaßt. Der Rechtsausschuß hat in dieser Sitzung eine Beschlußempfehlung – abgedruckt auf Drucksache 13/4543 – abgegeben, die mit Ausnahme der sog. Widerspruchsklausel dem hier in Rede stehenden interfraktionellen Gesetzentwurf entspricht. Das Widerspruchsrecht hätte dem Opfer die Möglichkeit gegeben, das Strafverfahren zu beenden. Die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses wurde vom Plenum in seiner 104. Sitzung vom 9. Mai 1996 angenommen. Die Widerspruchsklausel stieß in der Folgezeit sowohl bei Politikerinnen aller Fraktionen, im Bundesrat als auch in der Öffentlichkeit auf erheblichen Widerstand. Als wesentliches Argument gegen die

Widerspruchsklausel wurde vorgetragen, daß die erhebliche Gefahr bestehe, daß der gewalttätige Ehemann sein Opfer unter Druck setze, einen derartigen Widerspruch einzulegen, um straflos davonzukommen.

Der Bundesrat legte, nachdem das Vermittlungsverfahren gescheitert war (Ablehnung des Vermittlungsvorschlages – Drucksache 13/5011 – in der 128. Sitzung vom 10. Oktober 1996), am 18. Oktober 1996 gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß ein, Drucksache 13/5871. Mit dem vorliegenden fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf wird der vorgebrachten Kritik Rechnung getragen – die Widerspruchsklausel ist gestrichen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die große Mehrheit im Ausschuß teilte die in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs vorgetragenen Gründe zur Streichung der Widerspruchsklausel. Danach spräche gegen die Widerspruchsregelung nicht nur, daß der Widerspruch in der Hand des gewalttätigen Ehemannes ein Druckmittel sein könne, sondern auch, daß es sich hierbei um ein Sonderrecht für den Ehemann handele, das sich so im gesamten Strafrecht nicht finde. Es gebe bei keinem Officialdelikt, das auch ein Ehemann gegen seine Frau begehen könne, die Möglichkeit für ihn, die Beendigung der Strafverfolgung zu beeinflussen. Weiter würde das Grundanliegen der Reform, nämlich, daß nicht zwischen außerehelicher und ehelicher Vergewaltigung unterschieden werden solle, durch die Widerspruchsklausel unterlaufen.

Demgegenüber hielten Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU daran fest, daß die Überlegungen, die zur Aufnahme der Widerspruchsklausel in das Gesetz geführt hätten, nach wie vor auch im Sinne der Frau richtig gewesen seien. Auch der vorliegende Gesetzentwurf ändere nichts daran, daß der betroffenen Ehefrau nach wie vor ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO zustehe. Die Widerspruchsklausel sei quasi eine Ausgestaltung dieses Aussageverweigerungsrechts, um es erst gar nicht zum Ermittlungsverfahren kommen zu lassen. Außerdem unterliege der Schutz und die Erhaltung der Ehe nach Artikel 6 GG der besonderen Fürsorge des Staates.

Bei seiner Beratung debattierte der Ausschuß auch über den Geltungsbereich und die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ in § 177 StGB neuer Fassung. Der Ausschuß war – übereinstimmend mit dem Bundesminister der Justiz – der Auffassung, daß die Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage (d.h. einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist), die durch den Gesetzentwurf in den neugefaßten § 177 StGB eingefügt werden soll, auch darauf abzielt, den Schutz geistig und körperlich behinderter Menschen, deren Widerstandsfähigkeit eingeschränkt ist, vor erzwungenen sexuellen Übergriffen zu verbessern.

Für § 179 StGB genüge dagegen die schlichte Vornahme sexueller Handlungen; ob der Täter mit Gewalt oder Drohung gehandelt oder eine hilflose Lage des Opfers ausgenutzt habe, sei hier unerheblich. Auf diese Weise würden Fälle aufgefangen, in denen die Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter, also eine Nötigung, nicht nachweisbar sei.

Daran zeige sich, daß § 179 StGB einen zusätzlichen Strafschutz biete, der die §§ 177, 178 StGB im Interesse behinderter Menschen sinnvoll ergänzt. Die Vorschrift solle neben dem neugefaßten § 177 StGB beibehalten werden, um möglicherweise noch verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen.

Abschließend fordert der Rechtsausschuß die Bundesregierung auf, nach drei Jahren zu berichten, inwieweit § 179 StGB nach der Neufassung des § 177 StGB noch einen Anwendungsbereich in der gerichtlichen Praxis findet. Sollte sich im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes oder auch der konkreten Strafrahmenhöhe Korrekturbedarf ergeben, müsse ein späterer Bundestag dem Rechnung tragen.

Den Empfehlungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Plenum Änderungen in der Begründung des Gesetzentwurfs und eine Entschließung vorzuschlagen, ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt, da es sich bei beiden Anträgen der Sache nach um eine Kommentierung von Gesetzestext handelt, die üblicherweise – wie oben geschehen – im Ausschußbericht gegeben wird.

Bonn, den 14. Mai 1997

Horst Eylmann

Berichterstatte

Erika Simm

Berichterstatte

Jörg van Essen

Berichterstatte

